



Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau
 Stadt Prenzlau Postfach 1261 17282 Prenzlau

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 des Landes Brandenburg
 Referat 14
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Auskunft erteilt Herr Dr. Eckhard Blohm		Haus/Zimmer 3/101
Amt Amt für Bildung, Kultur und Soziales		
Telefon 0 39 84 / 75 – 10 40	Fax 0 39 84 / 75 – 4299	
e-Mail: Die Kommunikation über nachstehende e-Mail-Adresse ist nicht rechtswirksam! ambtbs@prenzlau.de		
Sprechzeiten		
Mo	09.00 – 12.00 Uhr	–
Di	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Mi	–	–
Do	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 15.30 Uhr
Fr	09.00 – 12.00 Uhr	–

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht
 (bitte bei Antwort angeben)
 40 - 40.12.10

Prenzlau, den
 13.06.2013

Festlegung von deckungsgleichen Schulbezirken



Sehr geehrter Herr Burghardt,

ich wende mich heute mit einer Bitte an Sie.

Zwischen dem Landkreis Uckermark als Kommunalaufsicht und der Stadt Prenzlau bestehen zurzeit unterschiedliche Auffassungen zur Bildung deckungsgleicher Schulbezirke zwischen zwei Gemeinden.

Am 21.02.2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks einschließlich der zur Schulbezirkfestlegung berechtigten Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz, Amt Brüssow (siehe Anlage 1).

Der Hintergrund ist der, dass der Ortsteil der Stadt Prenzlau Dauer dicht an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Göritz des Amtes Brüssow liegt. Die räumliche Entfernung zur Grundschule Göritz beträgt ca. 3 km. Deshalb liegt es nahe, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler aus Dauer den kürzeren Schulweg nach Göritz nutzen möchten. Ein anderer Teil möchte aufgrund der Arbeitswege der Eltern eine laut Schulbezirkssatzung festgelegte Grundschule in der Stadt Prenzlau besuchen.

Um auch der Gemeinde Göritz die Möglichkeit zu geben, ihren Schulbezirk auf Dauer zu erweitern, wurde die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung vereinbart und die Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau geändert (siehe Anlage 2).

...2

Dem widersprach der Landkreis Uckermark am 15.03.2013 mit dem Argument, dass ein Gemeindegebiet nur dem Grundschulbezirk einer Gemeinde zugeordnet werden kann (siehe Anlage 3).

Die Stadt Prenzlau hat hierzu, da es sich um deckungsgleiche Schulbezirke handelt, eine andere Rechtsauffassung und hat diese dem Landkreis Uckermark am 26.03.2013 mitgeteilt (siehe Anlage 4).

Nunmehr verlangt der Landkreis Uckermark, der mit Schreiben vom 06.06.2013 auf seiner Rechtsauffassung besteht, eine Aufhebung der betroffenen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau und der Gemeindevertretung Görzitz einschließlich der Änderung der Schulbezirkssatzungen.

Bevor ich weitere Schritte einleite, würde ich Sie bitten, mir die Rechtsauffassung des zuständigen Fachministeriums dazu mitzuteilen.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Unterstützung und stehe Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Eckhard Blohm
Amtsleiter

Anlagen



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
z.H. Herr Dr. Blohm
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

10. Juli 2013
37 | 1. Bf | 40 | 22.07.13
11.07.13
1730

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Heike Fried
Gesch-Z.: 14.4 - 5520
Hausruf: (0331) 866-3644
Fax: (0331) 27548-4882
Internet: www.mbj.s.brandenburg.de
helke.fried@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 5. Juli 2013

Festlegung von deckungsgleichen Schulbezirken
Ihr Schreiben vom 13. Juni 2013 – 40-40.12.10

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Blohm,

mit Ihrem Schreiben vom 13. Juni 2013 baten Sie mich um eine rechtliche Einschätzung zu unterschiedlichen Auffassungen des Landkreises Uckermark und der Stadt Prenzlau zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken durch zwei Gemeinden.

Festzustellen ist zunächst, dass Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger übertragen müssen. Dabei können sich Schulbezirke überschneiden oder deckungsgleich sein (vgl. § 106 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgSchulG). Die Regelungen zu den Schulbezirken erlässt der Schulträger durch Satzung, vgl. § 106 Abs. 5 Nr. 1 BbgSchulG. Ziel dieser Regelung ist die Steuerung der Schülerströme und damit letztlich die Sicherung des staatlichen Schulbetriebes (vgl. Kommentar zum BbgSchulG Hansen/Glöde Nr. 1 zu § 106). Es besteht somit die Pflicht der Gemeinden Schulbezirke für jede Grundschule zu bestimmen.

§ 23 Abs. 1 GKG ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden, Aufgaben zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen, indem sie entweder mandatierende oder delegierende Vereinbarungen abschließen. Bei einer mandatierenden Vereinbarung wird lediglich die Durchführung der Aufgabe übertragen, bei der Delegierung wechselt auch die Zuständigkeit (vgl. § 23 Abs. 2 GKG). Nach § 101 Abs. 1 S.1 BbgSchulG können sich Schulträger zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen.

Ist eine Regelung zu der Schulbezirksfestlegung nach § 106 BbgSchulG auch gebietsübergreifend für mehrere Gemeinden gewünscht, kann also die einzelne Gemeinde ihre Satzungsbefugnis entsprechend den Vorschriften des GKG an einen

anderen Schulträger übertragen oder sich nach den Maßgaben des § 101 Abs. 1 BbgSchulG mit einem oder mehreren anderen Schulträgern zu einem Schulverband zusammenschließen.

Das Ministerium des Innern hat im Zusammenhang mit einer ähnlichen Fallkonstellationen die Ansicht vertreten, dass im Hinblick auf die Aufgabe „Schulträgerschaft“ mit dem Brandenburgischen Schulgesetz spezialgesetzliche Regelungen geschaffen wurden, die den allgemeinen Regelungen für die kommunale Zusammenarbeit nach dem GKG vorgehen. Der Gesetzgeber hatte sowohl bei der Gründung eines Schulverbandes als auch beim Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Übertragung der Schulträgerschaft zum Ziel. Somit sei der Abschluss einer mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, der lediglich die Übertragung der Aufgabendurchführung ermöglicht ohne gleichzeitig die Aufgabenträgerschaft zu übertragen, nach dem Schulgesetz ausgeschlossen. Damit würde vermieden werden, dass mehrere Schulträger für die Beschulung eines Kindes zuständig wären.

Soweit in dem Rundschreiben 13/11 vom 23. August 2011 – Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung – (Amtsblatt des MBS – Nr. 5 vom 12. September 2011) in 1.5.3 zu einer mandatorischen Vereinbarung Ausführungen gemacht werden, geht es nicht um die Kernaufgabe Schulträgerschaft, sondern um untergeordnete Verwaltungsaufgaben.

Im Ergebnis ist der Ansicht des Landkreises zuzustimmen. Deckungsgleiche Schulbezirke können grundsätzlich nur innerhalb des Gebietes eines Schulträgers festgelegt werden. Nicht möglich ist, dass zwei Schulträgergemeinden einen gemeinsamen deckungsgleichen Schulbezirk festlegen, so wie es von Ihnen beabsichtigt ist. In Ihrem Fall müsste nicht nur die Satzungsbefugnis, sondern auch die Schulträgerschaft des einen gemeindlichen Teilgebietes auf die andere Gemeinde oder umgekehrt übertragen werden. Da dies durch die Beschlüsse bzw. Vereinbarungen nicht erfolgte, würden zwei Gemeinden als Schulträger für die betroffenen Schüler zuständig werden. Dies stünde aber – wie oben dargelegt – nicht im Einklang mit den Vorgaben des GKG und des BbgSchulG. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Überschneidungsgebieten und bei deckungsgleichen Schulbezirken rechtfertigen – entgegen Ihrer Auffassung – nicht die Annahme, dass deckungsgleiche Schulbezirke gleichzeitig von zwei bzw. mehreren Schulträgern festgelegt werden können. Entscheidend ist, dass nach den schulgesetzlichen Vorgaben der Gesetzgeber sowohl bei der Gründung eines Schulverbandes (§ 101 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt.) als auch beim Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 101 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt.) die Übertragung der Schulträgerschaft zum Ziel hatte, um eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für die schulpflichtigen Kinder im Land Brandenburg sicher zu stellen.

Ich hoffe, Ihnen trotz der vorstehenden Einschätzung weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Fried

